

Luxemburg, 27. März 2025

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat möchte Sie über Folgendes in Kenntnis setzen:

1. Verbot von Double-Dipping

Falls ein Teilfonds die Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV oder die Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA erwirbt, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen. **Ebenso werden von diesem zugrunde liegenden OGAW oder sonstigen OGA keine Gebühren für die Finanzverwaltung bei dieser Investition erhoben.**

2. Verarbeitung personenbezogener Daten

Anteilinhaber werden gebeten, die Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Kenntnis zu nehmen, die in einem eigenen Kapitel im Prospekt dargelegt werden: 12. Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

3. Mitteilungen an die Anteilinhaber

Anteilinhaber werden davon in Kenntnis gesetzt, dass Mitteilungen an Anteilinhaber, einschließlich Einberufungen der Hauptversammlungen, den Anteilinhabern per Einschreiben an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt oder über jedes andere Kommunikationsmittel (einschließlich E-Mail) zugestellt werden, das die Bedingungen gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften entspricht und von den Anteilinhabern akzeptiert wurde. Bei Anteilinhabern, die der SICAV keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, wird unterstellt, dass sie jegliche Kommunikation auf elektronischem Weg abgelehnt haben.

4. ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen

Unter Berücksichtigung der ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, sowie der anschließenden diesbezüglichen Aktualisierungen der F&A zu OGAW aufseiten ESMA hat der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft beschlossen, den prozentualen Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen von 33 % auf 50 % zu ändern.

Außerdem hat der Verwaltungsrat beschlossen, den prozentualen Mindestanteil von ökologischen und sozialen (E/S) Merkmalen auf 80 % zu erhöhen.

Die vorvertraglichen Dokumente aller Teilfonds der SICAV werden dementsprechend aktualisiert.

Diese vorstehenden Änderungen treten am **4. April 2025** in Kraft.

Der Prospekt in der Fassung vom **4. April 2025**, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Basisinformationsblätter der SICAV sind kostenfrei in Papierform am Sitz der SICAV und bei der Einrichtung für Anleger in Deutschland gemäß Art. 92 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 für Anleger in Deutschland (Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg) erhältlich oder im Internet abrufbar unter: <https://www.candriam.lu/en/private/funds-search#>.

Der Verwaltungsrat